

Gemeinde Großdubrau
Landkreis Bautzen

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für das Plakatieren an öffentlichen Straßen und auf öffentlichen Grundstücken in der Gemeinde Großdubrau

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in den jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau am 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die Plakatierungen an Gemeindestraßen, öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Großdubrau.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

I. Sondernutzung

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Die Plakatierung an den im § 1 aufgeführten Straßen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Plakatierungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine erforderliche Erlaubnis erteilt und die Gebühr entrichtet wurde.
- (3) Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Erlaubnisantrag

- (1) Der Antrag auf eine Plakatierungserlaubnis hat schriftlich zu erfolgen und muss mindestens 8 Tage vor der beabsichtigten Ausübung bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- (2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über die Anzahl und Größe der Plakate, Ort der Anbringung, Zeitraum der Plakatierung und Inhalt der Plakate (z.B. Tag und Ort der Veranstaltung),
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 4 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die höchst zulässige Anzahl von Plakaten richtet sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft. Sie wird pro Erlaubnis auf maximal 1 Plakat je angefangene 100 Einwohner begrenzt.
- (3) Der Plakatierungszeitraum beginnt i.d.R. antragsgemäß und endet eine Woche nach der Veranstaltung bzw. dem Wahltag.
- (4) Untersagt wird das Anbringen von Plakatwerbung an und vor folgenden Gebäuden und Einrichtungen
 - Schulen und Kindereinrichtungen
 - Sportanlagen
 - Gemeindeamt,
 - Friedhof,
 - Bushaltestellen,
 - Denkmale,sowie
 - an Bäumen,
 - Licht- und Fahnenmasten, wenn der Abstand von der Plakatunterkante zum Boden unter 2,50 m liegt und der Abstand zur Fahrbahn oder dem Radweg kleiner als 0,80 m beträgt.
- (5) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeindeverwaltung keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

§ 5 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrs gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) die Größe der Plakate und Aushänge eine Plakatierung an den dafür vorgesehenen Stellen nicht erlaubt bzw. eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit erwarten lässt.
- b) derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 3 beantragt hat, jedoch der Gemeinde die Gebühren für zurückliegende und beendete Plakatierungen schuldet.

§ 6 Beseitigung von Plakaten und Plakatträgern

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat mit Ablauf des festgelegten und genehmigten zeitlichem Umfangs seine Plakate einschließlich des Befestigungsmaterials zu entfernen bzw. auf seine Kosten entfernen zu lassen.
- (2) Die in Anspruch genommene Verkehrsfläche muss gereinigt werden, wenn durch mangelnden Zustand der Plakateinrichtungen Verunreinigungen entstanden sind.
- (3) Plakatierungseinrichtungen sind unverzüglich zu entfernen, wenn durch mangelhaften Zustand oder durch schlechte Beschaffenheit das Ortsbild beeinträchtigt wird oder eine Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

II. Gebühren

§ 7 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne von § 2 werden Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen:
 - Grundgebühr: 10 Euro je Plakatierungserlaubnis
 - zuzüglich 1,00 € je Plakat
- (2) Gebührenfrei ist das Plakatieren durch die eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Großdubrau, sofern es sich um Veranstaltungen im Gemeindegebiet handelt.

§ 8 Gebührenschuldner und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Plakatierungserlaubnis.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - entgegen § 2 dieser Satzung Werbung ohne Erlaubnis anbringt oder aufstellt;
 - entgegen § 4 erteilten Bedingungen und Auflagen nicht nachkommt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Werbeträger nicht unverzüglich beseitigt und den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 SächsStrG geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großdubrau, den 26.10.2012



Schuster
Bürgermeister



Anlage 1 zu § 4 Abs.2

Maximale Anzahl von Plakaten

<u>Ortsteil</u>	<u>Einwohner 31.12.2011</u>	<u>Anzahl der Plakate</u>
Großdubrau mit M-Hütte	1754	18
Kleindubrau	133	2
Brehmen	130	2
Crosta	507	6
Commerau	184	2
Göbeln	66	1
Jetscheba	85	1
Kauppa	93	1
Quatitz	267	3
Dahlowitz	87	1
Jeschütz	58	1
Kronförstchen	81	1
Sdier	289	3
Zschillichau	74	1
Klix	271	3
Spreewiese	140	2
Neusärchen und Särchen	103	2
Salga	<u>72</u>	<u>1</u>
Gesamt	4394	51